Bebauungsplan Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" 1. Änderung

Verfahrensvermerke

Städtebauliche Planung

Die Planungen wurden vom Bauamt der Stadt Attendorn erarbeitet.

Attendorn, 17.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Geometrische Eindeutigkeit

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung mit Stand vom November 2000 geometrisch eindeutig ist.

Olpe,

Beschluss zur Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Attendorn hat gem. § 3 (4) BauGB in der Sitzung am 30.05.2001 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn, Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" einzuleiten. Der Änderungsbeschluss ist am 03.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, 17.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 28.04.1999 gem. § 3 (1) BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die Durchführung, Die Rückmeldge Bürgerbeteiligung hat zwischen 14.06.1999 bis einschließlich 16.07.1999 stattgefunden. Auf den Zeitraum der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist am 03.06.1999 ortsüblich hingewiesen worden.

Attendorn, 17.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 28.04.1999 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dem Planverfahren zu beteiligen. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben der Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum 16.07.1999 ihre Stellungnahme abzugeben.

Attendorn, 17.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 30.05.2001 2001 gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" beschlossen. Der Beschluss ist am 17.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, 17.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Öffentliche Auslegung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" hat in der Zeit vom 24.07.2001 bis 25.08.2001 öffentlich im Bauamt der Stadt Attendorn ausgelegen.

Attendorn, 17.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Erneute öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 07.11.2001 gem. § 3 (3) BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 12 „Campingplatz Wörmge" in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung beschlossen. Ort und Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 01.12.2001 bekannt gemacht worden. Der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung ist gem. § 3 (3) Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt worden. Der Entwurf hat in der Zeit vom 05.12.2001 bis 22.12.2001 erneut öffentlich im Bauamt der Stadt Attendorn ausgelegen.

Attendorn, 17.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 04.02.2002 gem. § 1 (8) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" als Satzung beschlossen.

Attendorn, 12.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Rechtskraft

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" hat gem. § 10 (3) BauGB am 18.08.2002 Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplanänderung einschließlich gültiger Begründung zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Attendorn dauernah bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorn, 12.09.2002 — Siegel — Der Bürgermeister — gez.(Alfons Stumpf)

Nr.12.1

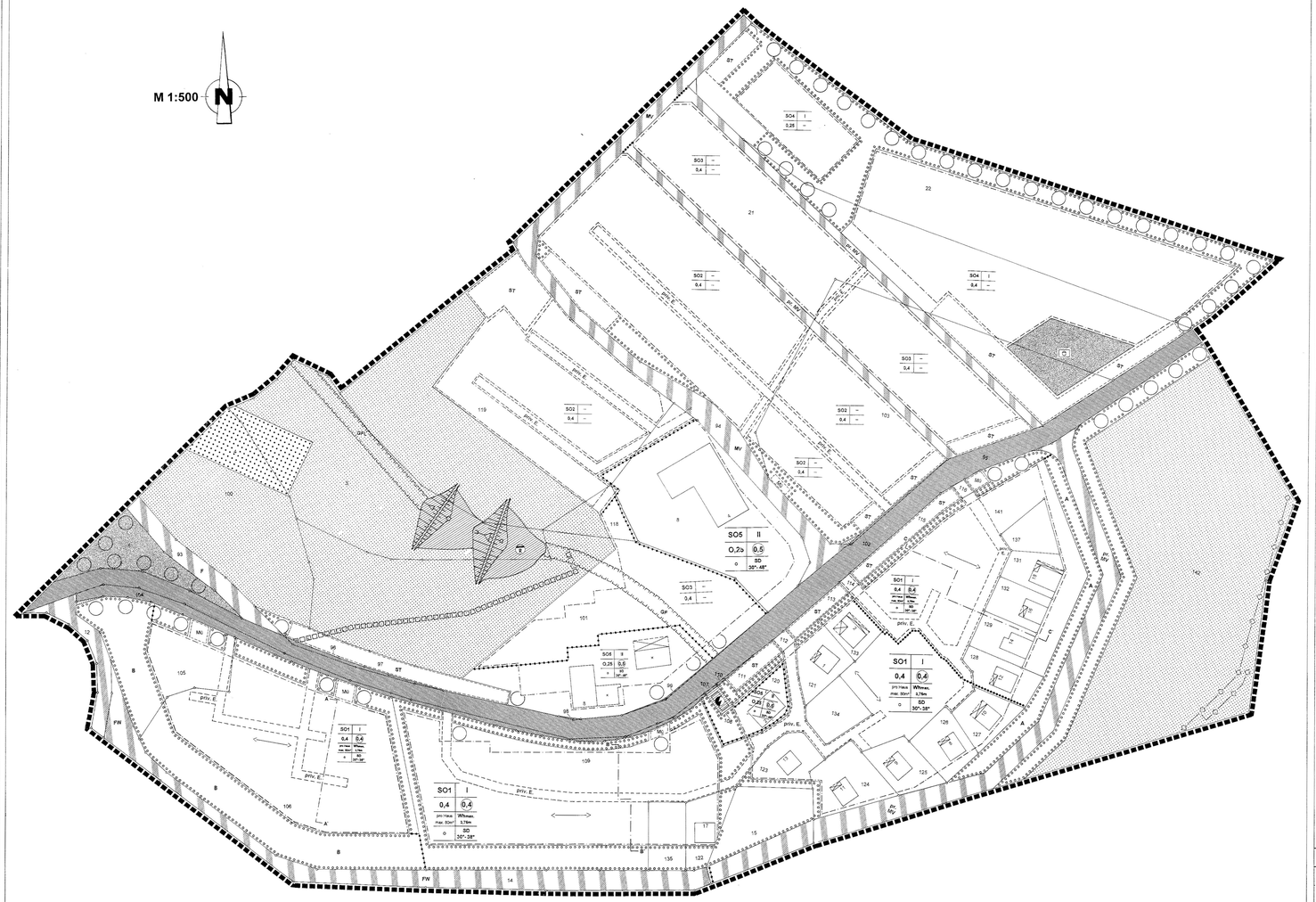

Planzeichenerklärung

Auf Grund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2000 (GV NRW. 2000 S. 245),

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der umweltrechtlichen Vorschriften auf dem Euro vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 2324),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256),

des Baulichen Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der umweltrechtlichen Vorschriften auf dem Euro vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 04.02.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. § 1 (3) BauNVO

SO1 — Sondergebiet gem. § 10 (4) BauNVO
1. Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet
2. Zulässig sind Ferienhäuser, deren Grundfläche ohne Freisitz oder Terrasse 80 qm nicht übersteigt.
3. Unzulässig sind alle von 2. abweichenden Nutzungen.
pro Haus max. 80m²

SO2 — Sondergebiet gem. § 10 (1) BauNVO
1. Zweckbestimmung : Wochenendplatzgebiet
2. Zulässig sind Wochenendplätze.
3. Die Camping- und Wochenendplatzverordnung -CWVO- NW vom 10.11.1982 (GV. NW. S. 731) ist zu beachten.
4. Unzulässig sind alle von 2. abweichenden und gegen die CWVO verstoßenden Nutzungen.

SO3 — Sondergebiet gem. § 10 (6) BauNVO
1. Zweckbestimmung : Campingplatzgebiet
2. Zulässig sind Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte.
3. Unzulässig sind alle von 2. abweichenden Nutzungen, insbesondere sonst bewegliche bauliche Anlagen und Unterkünfte.

SO4 — Sondergebiet gem. § 10 (2) BauNVO
1. Zweckbestimmung: Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke.
2. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die dem Tennis- und/oder dem Reitsport dienen.
3. Unzulässig sind alle von 2. abweichenden Nutzungen.

SO5 — Sondergebiet gem. § 10 (2) BauNVO
1. Zweckbestimmung : Versorgungsgebiet
2. Zulässig sind folgende Anlagen und Einrichtungen, die der Deckung des täglichen Bedarfs der Sondergebiete dienen:
   a. Läden, die der Deckung des täglichen Bedarfs der Sondergebiete dienen
   b. Schank- und Speisewirtschaften
   c. Ausnahmsweise zulässig sind :
   d. Betriebsleiter, Betriebsleiter, Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal und sonstige Personen, die in den Sondergebieten tätig sind
   e. Anlagen für die Verwaltung der Sondergebiete
   f. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
   g. Ferienwohnungen
   h. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke
   i. Unzulässig sind alle von 2. abweichenden Nutzungen

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

z.B. **0,4** — Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO

z.B. **0,4** — Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. §§ 17 und 20 BauNVO

z.B. **I** — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

WHmax. 3,75m — Wandhöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

1. Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Wandhöhe bestimmt.
2. Die Wandhöhe ist der senkrechte Abstand zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt. Der untere Bezugspunkt wird bestimmt durch das zu genehmigende natürliche Gelände in der Mitte der Gebäudewand, die talseitig gelegen ist. Der obere Bezugspunkt wird bestimmt durch den Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberseite des Dachbelages (bei geneigten Dächern), bzw. der gedachten Verlängerungslinien der beiden seitlichen Dachflächen (giebelständiges Gebäude).
3. Als senkrechter Abstand zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt ist eine Wandhöhe von max. 3,75 m zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

O — Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
1. Die überbaubare Grundstücksfläche ist der Teil des Baugrundstückes, auf dem die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig ist.
2. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die Baugrenzen, die Bestimmungen des § 6 BauO NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände sowie die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ).

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO
1. Die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) oder Garagen ist gem. § 12 (6) BauNVO in den Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen Wochenendplatzgebiet, Campingplatzgebiet und sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen, die nicht zu den Anlagen unter 1. zählen, ist in den gesamten Sondergebieten zulässig.

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

4. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

MU — Zweckbestimmung : Flächen für Müllcontainer und Wertstoffcontainer

ST — Zweckbestimmung : Flächen für Stellplätze gem. § 12 (2) BauNVO
1. Stellplätze sind gem § 12 (2) BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
2. Des gilt gleichermaßen für Stellplätze, die auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den Flächen für Stellplätze errichtet werden.

5. Flächen, die gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind

Flächen, die gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind
1. Zweckbestimmung : Sichtfeld
2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtbeziehung) sind die markierten Sichtfelder von jeglicher Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung oder sonstiger Nutzung mit einer Höhe größer als 0,50 m über Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche dauerhaft freizuhalten.

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

FW — Zweckbestimmung : forstwirtschaftlicher Weg

F — Zweckbestimmung : Fußweg

MV — Zweckbestimmung : Mischverkehrsfläche

pr. MV — Zweckbestimmung : private Mischverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

7. Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Fläche für eine Versorgungsanlage
Zweckbestimmung : Transformatorenstation

8. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB
1. Die Flächen sind naturnah mit heimischen und standortgerechten Pflanzen zu gestalten.
2. Uferzonen sind mit flachabfallenden Böschungen zu gestalten und wie unter 1. gesichert zu bepflanzen.

9. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
1. Zweckbestimmung : Kinderspielplatz
2. Auf der privaten Grünfläche ist ein Kleinkinderspielplatz mit Spielgeräten und mind. einem großkronigen, heimischen und standortgerechter Laubbaum mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.

10. Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB

Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB

11. Fläche für die Forstwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB

Fläche für die Forstwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB

12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1. Der Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Listertalsperre und in einer fachlich abgegrenzten Wasserschutzzone. Jegliche Abwässer, die Abwässer von befestigten Verkehrsflächen und sonst belastetes Wasser ist deshalb zum Schutze der Listertalsperre und der Wasserschutzzone der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Niederschlagswasser ist zu versickern.
2. Nicht belastetes Niederschlagswasser ist die Regenwasserkanalisation zuzuführen und auf den Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu versickern.
3. Die Verwendung von wassergefährdenden und auslaugbaren Bindigen ist bei der Errichtung von Tennisplätzen unzulässig.
4. Zum Schutz des Bodens, des natürlichen Geländes und zur Minimierung der Bodenbewegungen sind auf der hangseitigen Gebäudeseite der Boden- und Fallschutz nur so zulässig, daß zwischen der gewachsenen Gebäudewand und der Geländeschnitt ein Abstand von mindestens 1,50 m Zwischenraum verbleibt. Die Errichtung einer Stützmauer ist zulässig.
5. Zum Schutz des Bodens, des natürlichen Geländes und zur Minimierung der Bodenbewegung sind bei der Errichtung der Ferienhäuser in den Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet folgende Gebäudeschnitte zu beachten :

a. Schnitt A – A'

b. Schnitt B – B'

c. Schnitt C – C'

13. Flächen, die gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind

GFL — Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Attendorn zu belasten ist
1. Die Stadt Attendorn ist befugt, die festgesetzte Fläche zu befahren, zu begehen und zu unterirdische Leitungen zur Regenwasserbeseitigung zu verlegen und zu warten.
2. Die Breite der zu belastenden Fläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

GF — Fläche, die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Attendorn zu belasten ist
1. Die Stadt Attendorn ist befugt, die festgesetzte Fläche zu befahren, zu begehen und zu befestigen, um die sich westlich anschließenden Regenrückhaltebecken zu unterhalten.
2. Die Breite der zu belastenden Fläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

L — Fläche, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Attendorn zu belasten ist
1. Die Stadt Attendorn ist befugt, unterirdische Leitungen zur Regenwasserbeseitigung zu verlegen und zu warten.
2. Die Breite der zu belastenden Fläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

14. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

1. Die Flächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen und Sträuchern sowie mit großkronigen, heimischen und standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen, dabei ein dicht bewachsener Waldsaum zum Zwecke der städtebaulichen Gliederung und Einbindung des harmonischen Übergangs der überbaubaren Flächen des Plangebietes in die freie Landschaft, der ökologischen Aufwertung des Plangebietes und/oder des Sichtschutzes erreicht.
2. Standorte für hochstämmige, heimische und standortgerechte Laubbäume mit einem Mindestdurchmessermaßig von mind. 14 - 16 cm als Solitärpflanzungen.
3. Liste mit Pflanzvorschlägen :

A — **3.1 Bäume :**

Stieleiche	Tilia cordata
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Vogelkirsche	Cerasus Avium
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

B — **3.2 Sträucher/ Hecken :**

Weißdorn	Crataegus laevigata
Hasel	Corylus
Berberitze	Berberis
Eibe	Taxus
Liguster	Ligustrum vulgare
Hainbuche	Carpinus betulus

4. Nähere Einzelheiten (z. B. Pflanzschema, Qualität der Pflanzen etc.) regelt ein der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigefügter Grünordnungsplan.
5. Die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, sonstigen Nebenanlagen, Zufahrten oder anderen versiegelten oder teilversiegelten Flächen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die mit „A" und „B" bezeichneten Pflanzflächen, auf denen eine Unterbrechung der Pflanzflächen zur Errichtung einer Grundstückszufahrt auf eine Breite von 5,0 m je erschlossenen Grundstück zulässig ist.
6. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Pflanzbindungen stellen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB dar. Sie sind gem. § 4a (3a) Satz 2 BauGB im Eingriffen auf den Flächen der Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Ferienhausgebiet, Wochenendplatzgebiet, Campingplatzgebiet, Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke sowie Versorgungsgebiet zugeordnet (Sammelzuweisung).

15. Begrenzungslinien gem. § 9 (7) BauGB und § 16 (5) BauNVO

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 12 "Campingplatz Wörmge"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 (4) BauO NW i. V. m. § 9 (4) BauGB

1. Örtliche Bauvorschriften werden für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Ferienhausgebiet und Versorgungsgebiet getroffen.
2. Örtliche Bauvorschriften für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet :

SO 30°-38° — a. Zulässig sind Satteldächer mit 30° - 38° Dachneigung.
b. Zur Dacheindeckung sind anthrazitfarbene Ziegel, Schindeln, Schiefer oder Kunstschiefer zulässig.
c. Fledrhöhung
d. Die Gebäudeaußenwände sind als dunkelbraune oder schwarze sichtbare Fachwerkkonstruktionen mit gestrichen weißen Gefachen, in Massivholzbauweise oder weiß grundiert herzustellen.
e. Einfriedungen sind als lebende Hecken oder aus Natursteinen herzustellen.

3. Örtliche Bauvorschriften für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Versorgungsgebiet :

SD 30°-48° — a. Zulässig sind Satteldächer mit 30° - 45° Dachneigung.
b. Zur Dacheindeckung sind dunkelgraue, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel, Schindeln, Schiefer oder Kunstschiefer zulässig.
c. Die Gebäudeaußenwände sind als dunkelbraune oder schwarze sichtbare Fachwerkkonstruktionen mit gestrichen weißen Gefachen, in Massivholzbauweise oder weiß grundiert herzustellen.

Planzeichenerklärung

C. Sonstige Darstellungen

4 — vorhandene Gebäude

Überdachungen oder Teichzonen

vorhandene Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte

priv. E. — private Erschließungswege

z.B. 122 — Flurstücksnummer

D. Hinweise

1. Kampfmittelfreiheit
   Baugrundstücke, auf denen nicht vorhandene Erdeingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Arbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere für Baugrundstücke auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten (Zone 2 und 3) liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung und die RL 19.122 VMBlvNW 84/94 sind zu beachten.
2. Bodendenkmäler
   Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerverbänderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93375-0), sevenzeitig anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).
3. Grünordnungsplan
   Die Gestaltung der Grundstücke im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet sowie die Art und Weise zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist im einem Grünordnungsplan geregelt. Der Grünordnungsplan ist Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan.
4. Schmutzwasser
   Das Waschen von PKW, Wohnwagen, LKW oder ähnlichen Fahrzeugen ist nur zulässig, wenn die Fläche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist.
5. Regelwerk
   Das Regelwerk der ATV – Arbeitsblatt 142 ist zu beachten.

Übersichtsplan M 1 : 10 000

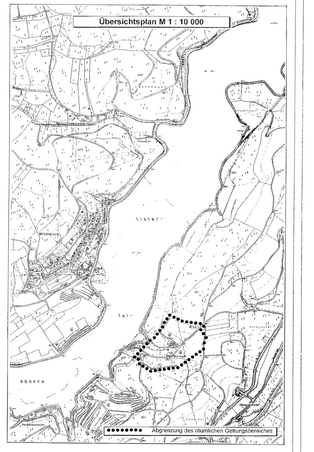

F. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

Wasserleitung der Kreiswasserwerke Olpe mit Abgabenschacht „Wörmge"
Die Wasserleitung sowie ein beiderseitiger Schutzstreifen von jeweils 2 m ist von jeglicher Bebauung oder tiefwurzelnder Bepflanzung dauerhaft freizuhalten. Oberirdische Nutzungen sind mit den Kreiswasserwerken Olpe abzustimmen.

G. Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplanes

Den Eingriffen auf den Sondergebieten mit den Bezeichnungen SO1 (außer Flurstücke Gemarkung Ewig, Flur 5, Flurstücke 105 und 106), SO3 und SO4 werden gem. § 1a (3) Satz 2 LVJ. § 9 (1a) BauGB Pflanzmaßnahmen (Aufforstungen mit Laubbäumen) auf dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 5, Flurstück 147 (Bw) zusätzlich als Ausgleich zugeordnet.

SATZUNG DER STADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr.: 12

"Campingplatz Wörmge"

Gemarkung: Ewig

Flur: 5

Blatt: 1

Maßstab: 1 : 500

B- Plan Nr.: 12

Rechtskraft ab: 18.08.2002

Bebauungsplan Nr. 12 "Campingplatz Wörmge" 1. Änderung

Attendorn natürlich